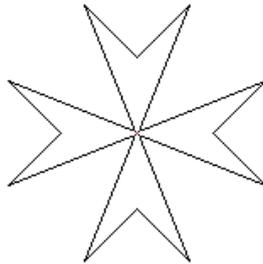


**Die Hospitalordnung Roger de Molins
vom 14. März 1181
Für das Johanniter Hospital in Jerusalem**



Deutsch und Latein

1999

Pflegeordnung des Johanniter Ordens

und Krankenhaus im Mittelalter

Der Johanniter Orden feierte 1999 sein 900 jähriges Bestehen. Man nimmt das Jahr 1099 als Gründungsjahr, weil einen Tag nach der Eroberung Jerusalems am 17. Juli 1099 durch das Kreuzritterheer, einige der beteiligten Ritter in eine Pflegebruderschaft eintraten, die in Jerusalem bei der Kirche Santa Maria Latina ein Pilgerhospital betrieb, das eine Johannes dem Täufer geweihte Kapelle besaß.

Zur Vorgeschichte der Bruderschaft und ihres Hospitals gibt es nur wenige durch Urkunden gesicherte Erkenntnisse.

Wir wissen, daß Papst Gregor der Große Abt Probus nach Jerusalem schickte, der dort ein Hospiz, ein Hospital und eine Kirche mit Marienpatrozinium gründete, die 603 fertiggestellt wurde, nämlich die Kirche Santa Maria Latina. Diese wurde möglicherweise 614 von den Persern zerstört. Karl der Große erneuerte gegen Ende des 8. Jahrhunderts die Institution Gregors und unterstellte sie dem Benediktinerkloster bei der Kirche Santa Maria Latina. Wahrscheinlich wurde sie 1010 durch Kalif Hakem Biamrillah zerstört und kurz danach durch Kaufleute aus Amalfi wiederhergestellt. Im Jahr 1099 gab es dort ein Benediktinerkloster mit Marienkirche, das männliche Pilger aufnahm, und unter der Leitung und Aufsicht der Benediktiner ein Hospiz für Pilgerinnen mit einer Maria Magdalena geweihten Kapelle und ein Hospiz für Pilger, das eine dem heiligen Johannes Eleymon und später Johannes dem Täufer geweihte Kapelle besaß. Die Anlagen lassen sich archäologisch nachweisen, ob aber eine Kontinuität von 603 bis 1099 bestand, oder ob es sich um wiederholte Neugründungen am gleichen Ort handelt, ist nicht bekannt.

Auch wenn die Bruderschaft älter sein dürfte, ist man trotzdem berechtigt, das Jahr 1099 als das Gründungsjahr anzunehmen, denn die Ereignisse dieses Jahres brachten solche Veränderungen, daß man von einer Neugründung sprechen kann.

Was ist aber daran für uns heute von Interesse.?

Daß solch eine Institution 900 Jahre besteht und immer noch den ursprünglichen Zweck verfolgt, ist für sich betrachtet schon beachtlich.

Wichtiger sind aber einige andere Punkte:

1.) Es entstand der erste Krankenpflegeorden der Welt, der durch seine Hospitalordnung richtungsweisend für nachfolgende Krankenpflegeordnungen wurde.

2.) Durch die Berührung mit der damals hoch entwickelten arabischen Medizin und ihrer teilweisen Übernahme und Kombination mit christlich motivierter Krankenpflege vermittelte der Orden in seinen Hospitälern wichtige Impulse für die weitere Krankenhausentwicklung in Europa.

Der Begriff Krankenhaus oder besser Hospital bedeutete damals sehr viel mehr, als wir heute unter Krankenhaus verstehen. Die Tätigkeit konnte im Mittelalter von der Pilgerherberge über die Armen-, Alten- und Siechenpflege, über Leprosarium und Seuchenlazarett, bis zur echten, teilweise auch ärztlich überwachten Krankenpflege reichen. Gründung und Betrieb eines solchen Hauses waren aber stets Folge eines religiösen Antriebs.

Wenn man von Sklavenlazaretten auf großen Langgütern und Krankenrevieren in römischen Grenzgarnisonen absieht, kannte die antike Welt keine Krankenhäuser, sondern es handelt sich um eine durch das Christentum und etwas später durch den Islam ausgelöste Entwicklung.

Angefangen hat es mit Xenodochien, Pilgerherbergen, im griechisch-christlichen Bereich, bald gefolgt auch im Bereich der römischen Kirche, Bereits 451 verfügte das Konzil von Chalzedon, daß an jeder Bischofskirche eine Pilgerherberge zu gründen wäre. Waren ursprünglich Bischöfe, mildtätige Herrscher und einzelne wohlhabende hervorragende Persönlichkeiten Stifter dieser Häuser, so traten bald auch mit dem Heranwachsen der Städte, Kaufleute, Gilden oder auch die Städte selber an ihre Seite.

Parallel dazu verlief mit dem Aufkommen der Mönchs- und Nonnenorden die Bildung von Firmaneien und Pilgerherbergen an den Klöstern, für die der St. Gallener Klosterplan beispielhaft ist.

Wurden die Firmaneien und bischöflichen Hospitäler von Geistlichen betrieben, so wurden die Xenodochien von frommen Laien betrieben, die sich später zu weltlichen oder geistlichen Pflegebruder- und –Schwesterschaften sowie Krankenpflegeorden zusammenschlossen.

Was veranlaßte aber die Leute, viel Geld zu spenden für den Bau von Hospitälern oder aber in großer Zahl, Arme und Reiche, alles aufzugeben, um in Armut Kranke, Arme und Sieche zu pflegen? Sicher waren es einmal die Probleme des Massentourismus, sprich der Pilgerfahrten, sowohl bei den Christen wie auch bei den Muslimen, mit ihren sozialen Folgen, die den ersten Anstoß für diese Entwicklung gaben, denn es gab ja keine Reisegesellschaften mit Rückholgarantie, oder Auslandskrankenscheine. Der wesentliche Anstoß war aber stets religiöser Natur.

Wer heute von christlicher Krankenpflege hört, denkt vielfach an den barmherzigen Samariter. Vor 100 Jahren hätte man in vielen christlich orientierten Krankenhäusern ein Bild von ihm oder besser noch ein schönes buntes Glasfenster in einer Kapelle oder im Eingangsbereich gefunden. Aber diese Geschichte, die in Lukas 10, Vers 30-36 erzählt wird, hatte im Mittelalter keine große Bedeutung.

Der Anstoß für die Ausbreitung des Hospitalgedankens in allen Ständen des Mittelalters war vielmehr der Wunsch, einen der Kernpunkte des Evangeliums, die 6 Werke der Barmherzigkeit, wie sie bei Matthäus 25 /35-39 stehen, in die Tat umzusetzen. Christus sagt dort beim Jüngsten Gericht zu den ausgesonderten Gerechten:

„Kommt her zu mir , ihr gesegneten meines Vaters. Empfangt als euer Erbe das Reich, das euch von Anbeginn der Welt bereitet ist. Denn ich hatte Hunger, und ihr habt mir zu essen gegeben. Ich hatte Durst, und ihr habt mir zu trinken gegeben. Ich war ein Fremdling, und ihr habt mich beherbergt. Ich war nackt , und ihr habt mich gekleidet. Ich war krank, und ihr habt nach mir gesehen. Ich war gefangen, und ihr habt mich besucht.“ Schlüssel für die geforderte selbstlose Hingabe an diese Aufgabe ist die anschließende Verheißung Christi in Vers 40:

„Wahrlich, ich sage euch, so wie ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Die Gleichsetzung des Armen, Schwachen und Kranken mit Christus folgt aus diesem Satz und damit auch das Ansehen des Armen- und Krankendienstes, der dadurch auch gleichzeitig als gute und verdienstvolle Tat im Hinblick auf das eigene ewige Leben erscheint.

Diese Einstellung drückt sich auch in zahlreichen Heiligenlegenden des Mittelalters aus. So z.B. in der Legende des heiligen Martin, dem römischen Offizier, der seinen Mantel mit einem frierenden Bettler teilt und dem danach im Traum Christus erscheint, und ihm sagt, daß er den Mantel mit ihm geteilt hätte, oder aber die heilige Elisabeth, die Landgräfin von Thüringen, die einen aussätzigen Bettler vor dem Burgtor findet und ihn in ihr Ehebett legt, um ihn dort zu pflegen. Als ihr Mann sie deswegen zur Rede stellen will, findet er dort statt des Bettlers den gekreuzigten Christus.

Folgerichtig werden in den alten Satzungen des Ordens die Kranken oft als „unsere Herren die Kranken“, „die heiligen Kranken“ oder „die Armen Jesu Christi“ bezeichnet und der Vorsteher des Hospitals nennt sich „ein Diener der Kranken Jesu Christi“.

Die parallel verlaufende Entwicklung von Krankenhäusern und karitativen Anstalten bei den Muslimen hat ihre Grundlage in der 2. Sure des Koran. Dort heißt es:

„Die Gerechtigkeit besteht nicht darin, daß ihr das Antlitz beim Gebet nach Ost oder West richtet, sondern jener ist gerecht, der an Allah glaubt und an den Jüngsten Tag und an die Engel und an die Schrift und die Propheten; der voll Liebe von seinem Vermögen gibt: den Verwandten, Waisen und Armen und den Pilgern, überhaupt jedem, der darum bittet; der Gefangene löst, das Gebet verrichtet, Almosen spendet; der an geschlossenen Verträgen festhält; der geduldig Not und Unglück und standhaft die Schrecken des Krieges erträgt. Dieser ist gerecht, er ist wahrhaft gottesfürchtig.“

Der Zugang zu Krankheit und zur Wissenschaft, insbesondere zur Medizin, war bei den Muslimen zu dieser Zeit wesentlich rationaler, als bei den Christen, die Vergleichbares erst 4-500 Jahre später in der Renaissance erreichten.

Der christlichen Auffassung des Krankenhausdienstes als religiöse Aufgabe entsprach auch die Architektur der Spitäler. In seiner ursprünglichen Form hat der Krankensaal des Mittelalters die Form eines ein- oder mehrschiffigen Kirchenraums mit Chor und Altar. Nicht selten hält man deshalb auch alte Spitäler für ursprüngliche Kirchen.

Der Kranke des Mittelalters lag im Spital in einem Heiligtum, in dem ihm Gott stets gegenwärtig war durch die Vermittlung des täglichen Gottesdienstes und seine Einbeziehung in ihn .

Waren die ursprünglichen Hospitäler kirchenartige Hallen, die wie diese in Ost-West-Richtung ausgerichtet waren, so finden wir später bei zunehmendem Platzbedarf auch doppelstöckige, oder winkelförmige, T- oder kreuzförmige Bauten um einen zentralen Altar, so daß der Kranke stets im gleichen Raum und nach Möglichkeit in Sichtweite, aber immer, auch im ungünstigen Fall zumindestens in Hörweite des Altares blieb.

Größerer Platzbedarf oder besondere Aufgaben bewirkten Abweichungen, wie z.B. in dem „Lazaretto“ in Mailand, einem Pestkrankenhaus, wo die Patienten in Zellen um einen quadratischen Hof untergebracht waren, mit dem Altar in einem Tempelchen in der Mitte des Hofes.

Anders als bei uns heute, die wir Krankheiten als Folge von Infektionen mit Viren oder Bakterien, als Folge von Zellkernschäden oder Umweltbelastungen ansehen, bewegt sich der Begriff der Krankheit im Mittelalter zwischen zwei Polen: Nämlich einmal Krankheit als Folge der Sünde, als Strafe für Sünden, andererseits aber auch als Prüfung Gottes, als Gnade und Auszeichnung, siehe Buch Hiob. Kassiodor, ein Zeitgenosse Benedikts, bezeichnet die Kranken folgerichtig als die Auserwählten der Ewigkeit, als die Freunde des Herren, „denn wen Gott lieb hat, den züchtigt er“ (Hebräer 12/6) ; oder man denke an das Christuswort bei der Heilung des Kranken am Teich Bethesda in Johannes 5/14: „Siehe zu, du bist gesund geworden. Sündige hinfort nicht mehr, daß dir nicht etwas Ärgeres widerfahre.“

Darum begann in den mittelalterlichen Spitälern die Krankenfürsorge mit der Beichte und dem Abendmahl, erst dann kam die ärztliche Hilfe. Auf dem 4. Laterankonzil, 1215, hat es Papst Innocenz III. den Ärzten sogar bei Strafe des Kirchenausschlusses zur Pflicht gemacht, den Kranken zur Beichte anzuhalten , bevor die Behandlung begann.

In der ältesten erhaltenen Regel des Johanniter Ordens von 1125 heißt es von der Aufnahme der Kranken im Krankenhaus

„Wenn ein Kranker in das Haus kommt,...,soll er folgendermaßen aufgenommen werden: Zuerst soll er dem Priester beichten, dann das Abendmahl erhalten und danach zu Bett gebracht

werden. und hier wie ein Herr täglich nach den Möglichkeiten des Hauses gespeist werden, noch ehe die Brüder essen. An allen Sonntagen soll die Epistel und das Evangelium im Hause gelesen werden“

Mit der Johanniterregel übernahmen die meisten regulierten Spitäler diesen Passus. Die geistliche Fürsorge beschränkte sich aber nicht allein auf das Spenden des Sakraments beim Eintritt. Der Gottesdienst nahm einen beherrschenden Platz im Leben dieses Spitals ein, wie Jaques de Vitry (1180-1240) in seiner *Historia occidentalis* u. A. berichtet. Er schreibt: *„Den Gottesdienst feiern sie in der gemeinsamen Kapelle häufig bei Tag und Nacht, so daß ihn alle Kranken in ihren Betten hören können, Beichten aber, letzte Ölungen und die anderen Sakramente spenden sie den Kranken beflissen und sorgfältig und den Verstorbenen gewähren sie ein geziehendes Begräbnis.“*

Wie ähnlich, aber auch wie verschieden von unseren heutigen Vorstellungen die Aufgaben eines Krankenhauses im Mittelalter gesehen worden sind, können wir an der Ordnung für das Johanniter Hospital von Meister Roger de Molins aus dem Jahr 1181, der ältesten erhaltenen Krankenhausordnung bzw. Krankenpflege Regel der Welt, erkennen.

Danach sind die Aufgaben des Hospitals kurzgefaßt folgende:

Das Haus nimmt kranke Männer und Frauen auf.

Es werden vier gelehrte Ärzte eingestellt, die Kenntnisse der Urindiagnostik, der verschiedenen Krankheiten und ihrer Behandlung sowie von der Herstellung der notwendigen Medikamente haben.

Es wird festgelegt, daß die Betten ausreichend breit und lang für die darin liegenden Kranken sein sollen und daß sie eine Decke und zwei Laken haben sollen.

Für die Kinder von Pilgerinnen, die im Spital geboren werden, sollen Wiegen angeschafft werden, damit sie alleine und getrennt von ihren Müttern liegen können und keinen Schaden durch sie erleiden.

Um zur Toilette und zurück zu gehen, erhalten die Kranken einen Pelz, ein Paar Schuhe und eine Wollmütze.

An drei Tagen in der Woche sollen die Kranken frisches Schweine- oder Hammelfleisch erhalten, Wer das nicht verträgt erhält Hühnerfleisch.

Patienten, die im Spital versterben, werden wie die verstorbenen Brüder aufgebahrt und mit einem roten Tuch mit weißem Kreuz bedeckt

Die Krankenpfleger (d.h. die Brüder) sollen den Kranken als ihren Herren Tag und Nacht bereitwillig und ohne Klage dienen und sie mit dem Nötigen versorgen. Ihnen wird statt irdischem himmlischer Lohn zuteil werden. Wer sich aber bei seinen Aufgaben etwas zuschulden kommen läßt, der soll dem Meister gemeldet werden, damit er entsprechend der Ordnung bestraft wird.

Zum Dienst an den Kranken sollen in den Gängen wo diese liegen, Diener eingestellt werden die auf Anordnung der Brüder, den Kranken Kopf und Füße waschen, sie abtrocknen, die Betten machen, sie mit Essen und Trinken versorgen und in allen Dingen dienstbereit zum Wohl der Kranken sein sollen.

Es wird bestimmt, daß das Hospital mit Geistlichen sowie allem nötigen Schmuck und liturgischen Bedarf für die Kirche ausgerüstet werden soll.

Jede Nacht sollen fünf Priester für die Wohltäter des Hauses Psalmen singen.

Das Hospital nimmt alle von ihren Eltern ausgesetzten Kinder auf und versorgt sie.

Arme Männer und Frauen die heiraten wollen, aber nichts haben womit sie feiern können, erhalten Essen wie für zwei Brüder.

Ein Bruder und drei Diener machen alte Schuhe zurecht, damit sie an Armen verschenkt werden.

Der Almosenpfleger soll zwei Diener halten, die alte Kleider zurechtmachen, damit sie an die Armen Jesu Christi verteilt werden können.

Der Almosenpfleger soll jedem Gefangenen, der das erste mal aus dem Gefängnis entlassen wird, zwölf Denare aushändigen.

Täglich sollen dreißig Arme, davon fünf Kleriker für Gotteslohn zu essen bekommen und weitere fünfundzwanzig zusammen mit dem Konvent essen.

An drei Tagen der Woche werden Almosen, ein Brot und Essen an jeden Armen der vorbeikommt gegeben.

An jedem Sonnabend in der Fastenzeit sollen dreizehn Armen die Füße gewaschen werden und ihnen ein neues Hemd, neue Hosen und Schuhe geschenkt werden außerdem erhalten sie ein Geldgeschenk.

(Außerdem wird in der Regel noch festgelegt, wer alles zum Erhalt des Hospitals beizutragen hat.)

Der nachfolgende lateinische Text der Hospitalordnung von 1181 wurde dem Buch von Gerhard Tonque Lagleder: „Die Ordensregel der Johanniter / Malteser“, erschienen 1983 im Eos Verlag der Erzabtei St. Ottilien, entnommen. Die deutsche Fassung wurde von Drs. med. Gertrud und Helmut v.Kaehne neu übersetzt, da der dort aufgeführte Neuhochdeutsche Text, zu ungenau erschien.

Mühlthal 1999

Dr. H. v. Kaehne RR. Johanniter Orden

Die Hospitalordnung Roger de Molins vom 14. März 1181 Für das Johanniter Hospital in Jerusalem

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Im Jahr 1181, der Menschwerdung unseres Herren Jesu Christi, am Sonntag im März, an dem „Laetare Jerusalem“ gesungen wird, erlasse ich Roger, ein *Diener der Armen Jesu Christi* in Gegenwart von Klerikern, Laien und Novizen im Generalkapitel zum Lobe Gottes und zur Verherrlichung unserer Religion und zur Förderung und zum Nutzen der armen Kranken, nach meinem besten Wissen nachfolgende Ordnung und kirchliche Statuten zum Nutzen der gegenwärtigen und zukünftigen Armen, und fordere, sie auf immer unverändert zu befolgen.

I. Es wurde zur Kenntnis und zum Wissen des Priors festgelegt, daß nämlich der Prior über die Bücher, Gewänder, Kelche, Weihrauchfässer, Presbyter und Kleriker, das ewige Licht und den übrigen Schmuck der Kirche verfügt.

II. Weiterhin wurde von der Versammlung aller Brüder bestimmt, daß zum Dienst an den Armen des Hospitals zu Jerusalem vier gelehrte Ärzte bestimmt werden, die die Beschaffenheit der Urine und die Verschiedenheit der Krankheiten zu erkennen wissen und die sie bei der Herstellung von Arzeneien beraten können.

III. Es wurde festgelegt, auf welche Weise die Betten der Kranken in passender Länge und Breite hergestellt werden, um darin zu ruhen, und daß jedes Bett seine Decke und zwei eigene Laken haben soll.

IV. Es wurde bestimmt, daß die Armen Fellmäntel zum Anziehen, Schuhe zum Laufen und Wollmützen haben sollen, um zur Toilette hin und zurück gehen zu können.

V. Ferner habe ich festgelegt und befohlen, daß kleine Wiegen für die im Hause geborenen Kinder von Pilgerinnen angefertigt werden, damit sie allein und getrennt liegen und von ihren Müttern keinen Schaden erleiden.

VI. Ferner habe ich befohlen, daß die Bahren für die Toten nach Art eines Gitterbogens, wie die Totenbahren für die verstorbenen Brüder, gemacht werden sollen und mit einer roten Decke, mit einem weißen Kreuz am oberen Ende, bedeckt werden sollen.

VII. Weiter habe ich befohlen, daß wo immer auch Krankenhäuser sind, die Pfleger in diesen Häusern den anwesenden und dort ruhenden Kranken gerne dienen mögen und ihre Bedürfnisse ohne alle Klage erfüllen; dafür werden sie anstelle von Lohn himmlischer Vergeltung teilhaftig werden.

Und wenn, was fern sein möge, irgendein Bruder eine Vorschrift dieser Art von Seiten des Hospitalmeisters zu befolgen mißachtet, sollen die übrigen Brüder die Kranken versorgen, jenen dem Meister anzeigen und er ihn nach dem Gesetz des Hauses bestrafen.

VIII. Weiterhin hat der Meister des Hospitals, zusammen mit dem Rat der Brüder, bestimmt, daß der Prior des Hospitals von Frankreich jährlich 100 Ballen Leinwand zur Erneuerung der Decken der armen Kranken kaufen und diese nach Jerusalem schicken soll und auch jene Decken, die in seinem Priorat aus Liebe zu Gott, den Armen des Hospitals gespendet wurden.

IX. In gleicher Weise und Zahl soll der Prior von St. Egidien jährlich nach Jerusalem geben und genau sovielen gekauften Oberkleider, deren Preis bei der Bezahlung seiner Abgaben in Rechnung gestellt werden soll und darüber hinaus das, was aus Liebe zu Gott als Almosen für die Armen des Hospitals, in seinem Priorat gespendet worden ist.

X. Der Prior von Italien aber soll jedes Jahr 2000 Ellen Baumwolltücher in verschiedenen Farben für die Herren Kranken in Jerusalem senden, was auch mit seinen jährlichen Abgaben zu verrechnen ist.

XI. Der Prior von Pisa soll ebenfalls Tücher in gleicher Zahl schicken.

XII. Und ebensoviel in gleicher Weise der Prior von Venetien, der auch wie die oben genannten Prioren verrechnen darf.

XIII. Und die Vorsteher der Balleien aus allen Gegenden diesseits des Gebirges (d.h. aus dem Mittelmeerraum), die Hospitälern vorstehen, sollen folgende Dienstleistungen erbringen:

XIV. Der Vorsteher der Ballei von Antiochien soll für die Herstellung von Decken für die Kranken 2000 Ellen Baumwolle nach Jerusalem schicken .

XV. Der Prior von Montepellerin soll 2 Lasten Zucker nach Jerusalem geben, damit man Milchspeisen, Sirupe und andere Arznei für die Kranken anfertigen kann.

XVI. Und die gleiche Menge Zucker soll der Vorsteher der Ballei Tiberias geben.

XVII. Der Prior von Konstantinopel aber soll 200 Schafwollstoffe zum Nutzen der Kranken schicken.

XVIII. Und daß die Brüder im Hospital Tag und Nacht gerne **den Kranken dienen, als wären diese ihre Herren**. Darüber hinaus wurde im Generalkapitel beschlossen, daß überall, wo Kranke liegen, 9 Diener zu ihrem Dienst abgeordnet sind, die den Kranken im Auftrag der Brüder Füße und Kopf waschen, mit Tüchern bedecken, die Betten machen, die notwendigen Mahlzeiten machen, ihnen zu trinken geben und in allen Dingen gehorchen zum Nutzen der Kranken.

Nach der Bestätigung durch den Bruder Roger de Molin, den oben genannten Meister, folgt der 2. Teil, nämlich welche Dinge dieses Haus beachten soll.

Es war üblich bei Änderung einer Ordnung, die bisher gültige im Anhang aufzuführen

Zweiter Teil.

Die Brüder des heiligen Hospitals St. Johannis zu Jerusalem in ihrer Gesamtheit und jeder Einzelne, Gegenwärtige in gleicher Weise wie Zukünftige, sollen wissen und sind gewohnt, daß die Bräuche dieses Hospitals folgende sind:

I. Zum ersten aber pflegte das heilige Hospital kranke Männer und Frauen freundlich aufzunehmen, auch Ärzte zu haben, die sich um das Wohl der Kranken sorgten, und für diese Kranken den notwendigen Sirup bereiteten. Daneben gehörte es zu den Gepflogenheiten des heiligen Hauses, an 3 Tagen in der Woche den Kranken frisches Schweine- oder Hammelfleisch zu servieren; denjenigen aber, die sich mit diesem Fleisch nicht ernähren konnten, wurde Hühnerfleisch gegeben.

II. Zwei Kranke pflegten einen Schafspelz und ein Paar Schuhe zu haben, die sie anzogen, wenn sie zur Toilette gingen. Jährlich pflegte das Heilige Hospital 1000 dicke Schafsfelle an die Armen auszugeben.

III. Ebenso nahm das Heilige Haus selbst von Eltern verlassene Kinder auf und verpflegte sie. Aber armen Männern und Frauen, die einander heiraten wollten und nichts besaßen um eine Hochzeit auszurichten, wurden zwei Schüsseln oder die Speisen zweier Brüder gegeben.

IV. Auch pflegte das Haus (selbst) einen erfahrenen Bruder und drei Diener zu haben, die alte Schuhe zurecht machten, die um Gotteslohn an Arme verteilt wurden. Der Almosenpfleger pflegte zwei Diener zu haben, die alte Kleider zurecht machten, die in gleicher Weise um Gotteslohn an *die Armen Jesu Christi* ausgegeben werden sollten.

V. Ebenso gab der Almosenpfleger an jeden Gefangenen, der das erste mal aus dem Joch der Gefangenschaft befreit worden war, gemäß der Sitte 12 Denare.

VI. Auch pflegten 5 Priester für die Seelen der Wohltäter des Hospitals jede Nacht den Psalter zu lesen.

VII. Es war üblich einmal am Tag, zur Ehre Gottes und der oben Genannten (Wohltäter) 30 Arme am Tisch zu speisen, davon 5 Priester, aber die übrige 25 Armen aßen in Gegenwart des Convents.

VIII: Und an 3 Tagen in der Woche gaben sie allen vorbeikommenden Armen ein Almosen, ein Brot und gekochtes Essen.

IX. In der Fastenzeit gaben sie an zwei beliebigen Samstagen 13 Armen dort zu essen, ihnen wurden die Füße gewaschen, und jedem wurde ein Hemd, eine Hose und Schuhe gegeben und 3 Priestern oder dreien von ihnen, wurden drei Denare, den übrigen aber jeweils 2 Denare gegeben.

X. Dieses Almosen wurde im heiligen Haus des Hospitals unmittelbar selbst festgesetzt, -ausgenommen die bewaffneten Brüder, die das heilige Haus ehrenhalber hält-, und mehrere andere Almosen, tätigte das heilige Haus selbst, die nicht im Einzelnen aufgeführt werden können.

Zur Wahrheit und zum Zeugnis dieser Angelegenheit wurde das Vorausgeschickte in Anwesenheit der Brüder Roger de Molin, dem Leiter des Hospitals, und Prior Bernhard und vor dem ganzen Generalkapitel verlesen und durch diese selbst bezeugt.

Die Hospitalordnung Roger de Molins vom 14. März 1181 Für das Johanniter Hospital in Jerusalem

In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen. Anno incarnationis domini nostri Jhesu Christi M C L X XX I, die vero dominica qua cantatur Letare Jerusalem mensis martii, ego Rogerius, servus pauperum Jhesu Christi, presentibus clericis et laicis et conversis fratribus in capitulo generali, ad laudem Dei et decus nostre religionis, incrementumque et comodum pauperum infirmorum, suprascripta precepta et statuta ecclesiarum ad utilitatem pauperum presentium serie, de mea certa scientia, precipio et mando perpetualiter inviolabiliter observari.

I. Preceptum quidem est ad cognitionem et discretionem prioris sint ecclesie ordinate, videlicet quod prior disponat de libris, vestimentis, calicibus, turribulis, presbiteris, clericis, de perpetuoque lumine et de ceteris ecclesie ornamentis.

II. Postvero statutum, de assensu omnium fratrum, quod ad servicium pauperum Hospitalis Jerusalem quatuor sapientes medici deputentur, qui urinarum qualitates et infirmitatum diversitates discernere sciant, et qui in medicinis conficiendis consulere possint eis.

III. Statutum per quem modum in convenienti longitudine et latitudine fiant infirmorum lecti ad quiescendum, et quod quilibet lectus habeat suum cohoptorium, et duos drapperios proprios suos.

IV. Statutum est quod pauperes habeant ad eundem ad cameras secretas et redeundum pelles ad induendum, botas ad calicandum, et caputia lane.

V. Post statui et precepti quod fiant modici berci pro infantibus peregrinarum feminarum qui nati erunt in domo, ut jacent soli et separati, ne aliquod inconueniens illi a matribus patiantur.

VI. Postea precepi quod lecti mortuorum fiant ad modum unius archancele, sicut lecti fratrum defunctorum, et cohoperiantur uno cohoptorio rubeo cum alba cruce a parte superiori.

VII. Postea precepi quod, in quacumque parte erunt domus infirmorum, infirmis in illis existentibus et quiescentibus preceptores earundem domorum libenter deserviant, ne necessaria ministrent sine ulla querela; pro quibus beneficiis loco retributionis celestium

participes fiant rerum. Et si, quod absit, aliquod hujusmodi preceptum magistri Hospitalis quisque fratrum observare contempnet, fratres reliqui custodierint infirmos, illud magistri significant, et ipse illos per domus justitiam castigabit.

VIII. Postea precepit magister Hospitalis, cum consilio fratrum, ut prior Hospitalis Francie annuatim emat C costonios ad renovandum copertoria pauperum infirmorum, et in Jerusalem illos transmittat, et illos etiam qui in ejus prioratu amore Dei fuerint oblato pauperibus Hospitalis.

IX. In hunc modum et in eodem numero mittat prior S. Egidii in Jerusalem annuatim et totidem cotas emptas, quarum pretium in ejus responsionum solutione in computum admitatur, et insuper illa que ultro erogati fuerint in elemosinas amore Dei in ejus prioratu pauperibus Hospitalis.

X. Prior etiam Italie duo milia brachia fustanorum diversorum colorum quolibet anno transmittat ejus dominis infirmis in Jerusalem; que etiam in solutione responsionum ejus in computum admitatur.

XI. Et prior Pise fustanos in eodem numero mittat.

XII. Et totidem similiter prior Venetiarum; que etiam in solutionibus unius cujusque priorum predictorum in computum admitatur.

XIII. Et quod baylivi omnes partium ultramontane de domibus Hospitalis quas tenebunt sint prompti ad hoc servitium exercendum.

XIV. Baylivus Antiochie destinet in Jerusalem duo M brachia bombacis ad opera cohopteriorum infirmorum.

XV. Prior Montispellerini mitat in Jerusalem duo quintalia cucari pro conficiendis lectuariis, sirupis et aliis medicinis ad opera infirmorum.

XVI. Et totidem etiam quintalis cucari mitat baylivus de Tabarie.

XVII. Prior autem Constantinopolitanus destinet duo C fibrorum ad servitium infirmorum

XVIII. Et quod fratres Hospitalis noctu dieque libenter custodiant infirmos tamquam eorum dominos. Additum est insuper in capitulo generali quod, in qualibet rua domus ubi infirmi jacebunt, IX servientes ad eorum servitium deputentur, qui de mandato fratrum humiliter infirmorum pedes et capita abluunt, et pannis tergant, ac lectos faciant, et cibaria necessaria peparent, atque potum illis ministrent, et in cunctis rebus obediant ad comodum infirmorum.

De confirmatione facta per fratrem Rogerium de Molinis, magistrum prefatum, videlicet quas res eadem domus debeat observare, sequitur pars secunda.

Pars secunda

Noverint universi et singuli fratres sacre domus Hospitalis S. Johannis Jerusolimitani, presentes pariter et futuri, ejusdem domus Hospitalis consueverunt bone consuetudines esse tales:

I. Primo quidem sancta domus Hospitalis homines et feminas, infirmos et infirmas, benigne recipere consuevit, etiam habere medicos quibus cura iminebat infirmorum, quique eisdem infirmis sirupa necessaria faciebant. Juxta consuetudines etiam bonas sacre domus, tribus diebus in septima carnis recentes porci aut motonis ministrabantur infirmis; illis autem, qui hiis carnibus vesci non poterant, tribuebantur galine.

II. Inter duos infirmos pellem unam bidentium, et unum par botarum habere consueverant infirmi, quibus coperiebantur dum ad secretas cameras incedebant. Sacra domus Hospitalis mille pelles agnorum grossorum consuevit pauperibus tradere annuatim.

III. Infantes quoque per parentes abjectos recipit et nutriri fecit sacra domus ipsa. Sed pauperibus homini et femine, qui invicem affectabant matrimoniali ordine copulari, et ex quibus nuptias facerent bona aliqua non habebant, scutelle II vel cibi duorum fratrorum tribuebantur.

IV. Consuevit etiam ipsa domus unum fratrem expertum et tres servientes habere, qui preparabant sotulares veteres, amore Dei pauperibus erogandus. Eleemosinarius vero servientes duos consuevit tenere qui vestes veteres preparabant, amore Dei similiter largiendas pauperibus Jhesu Christi.

V. Idem etiam eleemosinarius cuilibet capto cum primo a jugo captivitatis evellebatur, duodecim denarios de consuetudine erogavit.

VI. Clerici quoque quinque pro animabus benefactorum domui Hospitalis consueverunt sua psalteria nocte qualibet recitare.

VII. Consueverunt etiam triginta pauperes ad mensam semel, amore Dei et pro animabus predictis, cotidie manducare, quorum quinque erant clerici; sed ceteri viginti quinque pauperes coram conventu comedant.

VIII. Et tribus diebus in septimana eleemosinam, panem unum et coquatum cunctis pauperibus venientibus ministrabant.

IX. In quadragesimis vero duabus qualibet die sabbati, XIII pauperes ibidem comedebant, quibus abluebantur pedes, et cuilibet camisia, braque et sotulares dabantur, et tribus presbiteris seu tribus ex eis denari tres, reliquis vero duo denari cuilibet tradebantur.

X. Hec eleemosina in sacra domus Hospitalis fuit proprie statuta, exceptis fratribus armorum, quos sacra domus honoranter tenebat, pluresque alias eleemosinas ipsa domus agebat que non possunt particulariter demonstrari.

In cujus rei veritatem et testimonium, premissa coram fratribus Rogerio de Molinis, magistro Hospitalis, et Bernardo priore, et toto capitulo generali fuerunt lecta, et per ipsos pariter testificata.

